

Satzung**der Stadt Fallingbostal über die Abwälzung der Abwasserabgabe****geändert durch**

- 1. Änderungssatzung vom 24.09.1990**
- 2. Änderungssatzung vom 11.12.1991**
- 3. Änderungssatzung vom 19.09.1994**
- 4. Änderungssatzung vom 15.10.2001**

in der seit dem 01.01.2002 geltenden Fassung

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabepflichtige
- § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen
- § 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen
- § 6 Heranziehung und Fälligkeit
- § 7 Pflichten der Abgabepflichtigen
- § 8 Ordnungswidrigkeit
- § 9 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
- § 10 Abwälzung der Abwasserabgabe für eigene Einleitungen

§ 1**Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Stadt Fallingbostal wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Fallingbommel entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner ab 01.01.2002 17,895 € im Jahr.

- (3) Soweit aufgrund der ortlichen Verhaltnisse die Berechnung der Abwasserabgabe nach der Anzahl der mit Hauptwohnung behordlich gemeldeten Einwohner des Grundstucks nicht moglich ist (z. B. bei Campingplatzen, Gasthausern u. a. Einrichtungen), wird die Abwasserabgabe nach der Anzahl der Schadeinheiten festgesetzt.

Die Anzahl der Schadeinheiten ermittelt sich nach der Schmutzwassermenge und dem Reinigungsgrad. Soweit Schmutzwassermenge oder Reinigungsgrad nicht gemessen werden konnen, kann durch Schatzung eine Ermittlung der Schadeinheiten vorgenommen werden. Bei der Schatzung sind die in der Abwassertechnik allgemein anerkannten Norm- und Richtwerte zugrunde zu legen.

- (4) Bei der Ermittlung der Schadeinheiten sind folgende Faktoren zugrunde zu legen:
- a) bei Campingplatzen
die Anzahl der vorhandenen Stellplatze und die Belegungszeit im Jahr.
 - b) bei Gasthausern
die Anzahl der Betten und die Anzahl der Sitzplatze.
- (5) Der Abgabesatz betragt fur jede Schadeinheit ab 01.01.2002 35,79 € im Jahr.

§ 6

Heranziehung und Falligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid uber andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Stadtwerke Fallingbostel GmbH verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. Marz des laufenden Jahres fur das vergangene Kalenderjahr, fruhestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, fallig.

§ 7

Pflichten der Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die fur die Prufung und Berechnung der Abgabeanspruche erforderlichen Auskunfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefahrdungen darstellen.

§ 9**Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10**Abwälzung der Abwasserabgabe für eigene Einleitungen**

- (1) Die von der Stadt Fallingbostel für eigene Einleitungen zu zahlende Abwasserabgabe wird gemäß § 8 Abs. 1 Nds. AG AbwAG als Kostenfaktor der Abwasserbeseitigung mit der Kanalbenutzungsgebühr erhoben.
- (2) Geht die Vergünstigung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes verloren, weil nachweislich bestimmte gewerbliche oder industrielle Abwässer zur Überschreitung der Mindestanforderungen führen, sind die dadurch verursachten Mehrkosten vor denjenigen zu fordern, die die den Wegfall der Abgabenhalfierung ursächlichen Schadstoffe in die Kanalisation eingeleitet haben.

*

Haftungsausschluss

Die Bad Fallingbosteler Stadtrechtssammlung ist bestrebt, alle wichtigen Satzungen, Verordnungen, Verträge, Richtlinien usw. in der zurzeit geltenden Fassung in einer benutzerfreundlichen Form wiederzugeben.

Rechtlich verbindlich sind aber ausschließlich die amtlichen Bekanntmachungen bzw. Ausfertigungen der Originaltexte. Eine Haftung für die Korrektheit der hier wiedergegebenen Texte kann nicht übernommen werden.

Auch wenn die Stadtrechtssammlung fortlaufend von der Stadt Bad Fallingbostel gepflegt und aktualisiert wird, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es sich um den derzeit geltenden Text der Regelung handelt.

Männliche und weibliche Sprachformen

Insbesondere in älteren Regelungen findet zum Teil nur die männliche Form Verwendung. In einigen anderen Regelungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Übergang auf die hauptamtliche Bürgermeisterin bzw. den hauptamtlichen Bürgermeister

In älteren Regelungen kann das Wort Stadtdirektor anstelle von Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister erscheinen. In Bad Fallingbostel ist seit dem 01.04.1998 die hauptamtliche Bürgermeisterin bzw. der hauptamtliche Bürgermeister neuen Rechts an die Stelle des Stadtdirektors getreten. Der Stadtdirektor erscheint in den Texten jedoch so lange, bis der Wortlaut ausdrücklich geändert ist. Gleichwohl

bezieht sich die betreffende Regelung heute auf die hauptamtliche Burgermeisterin bzw. den hauptamtlichen Burgermeister.

Euro-Umstellung

Soweit in Regelungen keine Euro-Betrage aufgenommen wurden, sondern nach wie vor DM-Betrage angegeben sind, gelten diese Betrage auch nach der Euro-Einfuhrung zum 01.01.2002 weiterhin, sind aber auf Euro-Betrage umzustellen, indem der DM-Betrag durch die Zahl 1,95583 geteilt wird.